

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Lenkungsgruppe - Städtebauförderung
Sitzungstag	24.06.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung der Lenkungsgruppe alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Mitglieder der Lenkungsgruppe:

Biermaier Ernst
Czegan Martin
Danner Johannes
Fendt Robert (Vertr. f. Appel Walter)
Gättschmann Thomas
Heuberer Werner
Schlögl Eduard
Stoib Christian
Welkhammer Felix

Beratende Mitglieder:

Prof. Beer Anne
Gebhardt Achim
Guggemos Josef

Nicht erschienen war(en):

Appel Walter
Gerer Christian

Grund (un)entschuldigt:

anderw. Verhinderung
berufl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit der Lenkungsgruppe fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

Vorberatende Angelegenheiten

1. Anträge der Stadträte Ernst Biermaier, Christian Gerer und der SPD-Fraktion – Erlass einer neuen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

Vorberatende Angelegenheiten

1. Anträge der Stadträte Ernst Biermaier, Christian Gerer und der SPD-Fraktion – Erlass einer neuen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

Antragsschreiben der Stadträte Biermaier und Gerer vom 17.12.2014

„Als Wirtschaftsreferent sowie als Referent für Stadtentwicklung stellen wir den o.g. Antrag, der sowohl vom Wirtschaftsbeirat als auch von der ARGE Unterstützung findet, mit folgenden Korrekturen:

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird für die Nummer 3 der Satzung u. ff. 3.1 bis 3.4 der Anlage zu § 3 Abs.1 u.2 der Stellplatz- und Garagensatzung ‚Verkaufsstätten‘, wie z.B. Läden, Waren- und Geschäftshäuser, für Verkaufsflächen bis 300 qm auf die Hälfte reduziert, d.h. von bisher 1 Stellplatz pro ausgewiesener Verkaufsfläche (lt. Anlage) 0,5 Stellplätze.

Dies betrifft in gleicher Weise die Nr. 6 u. ff. 6.1 bis 6.4, wie Gaststätten, Biergärten und Hotels.

Gültigkeit für folgende Bereiche in der Stadt:

- Dieser Antrag beschränkt sich im Wesentlichen auf das Sanierungs-Fördergebiet in der Kernstadt mit den Bereichen:
 - Rathausplatz/Kantstraße/Munastraße/Eichendorffstraße/Nansenstraße (siehe Anlage: Stadtplan)

Gültig bei folgenden Veränderungen der Läden:

- Neues Geschäft
- Um- und Erweiterungsbau

Gültig ab:

Die neue modifizierte Satzung tritt ab Zustimmungstag in Kraft.

Begründung:

Der oftmals nicht mögliche erforderliche Stellplatznachweis in der Innenstadt bedeutet bei geplanten Geschäftseröffnungen oder Um- und Erweiterungsbauten

eine große finanzielle Hürde, die solche Maßnahmen oft im Keim ersticken lassen.

Für eine jetzt von der Stadt angestrebten Belebung (CIMA) gerade in den Bereichen des Sanierungsgebietes ist dies nun ein aktuell schwieriges Thema. Deshalb ist eine notwendige Korrektur der Satzung ein sinnvolles Instrument der Wirtschaftsförderung im Sinne der Stadt und ihrer Bürger.

Ich bitte Sie, den Antrag auf die Agenda der Januar-Sitzung zu setzen.“

Antragschreiben der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.01.2015:

„Namens der SPD-Fraktion im Traunreuter Stadtrat stelle ich folgenden Antrag mit der Bitte um Berücksichtigung bei der geplanten Änderung der Traunreuter Satzung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen. Die Anzahl der Stellplätze in der Anlage zu § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung Nr. 1.1 und 1.2 soll, wie nachfolgend beschrieben, angepasst werden.

Wie die Diskussionen im Stadtrat bei Bauanträgen in der Agnes-Miegel-Straße, Hofer Straße und Westendstraße gezeigt haben und aufgrund der anzustrebenden Verdichtung im Innenstadtbereich ist auf die Stellplatz- und Parkplatzsituation in Wohngebieten besonderes Augenmerk zu richten. Die Anzahl der Stellplätze soll dabei nicht mehr nur von den Wohneinheiten abhängig sein, sondern vielmehr die Wohnungsgröße berücksichtigen.

So kann z. B. eine Wohneinheit 1 Zimmer sein oder 5 Zimmer groß sein. Dabei gehen wir davon aus, dass in einer 3, 4, 5 oder noch größeren Wohnung zwei oder mehr erwachsene Personen leben, jeder Erwachsene einen Führerschein besitzt und ein Auto hat.

Bisher waren für ein Wohnhaus mit 4 Wohnungen $4 \cdot 1,5 = 6$ Stellplätze vorgeschrieben. Unabhängig davon, wie groß die Wohnungen sind und wieviel Personen darin leben.

Angesichts der Notwendigkeit mobil zu sein, scheint die Forderung nach 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit nicht mehr aktuell.

Wir schlagen deshalb folgende Staffelung vor:

Nr.	Wohnungsgröße Zimmer	Anzahl Stellplätze/Wohnung
1	1 Zimmer	1
2	2 Zimmer	1,5
3	ab 3 Zimmer	2

Zusätzlich sind bei größeren Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen, wie bisher auch, für Besucher Parkplätze mit einer Anzahl von 10 % der Gesamtanzahl der Stellplätze vorzusehen.

In diesem Zusammenhang schlagen wir auch vor, zukünftig bei Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser den Bau von Tiefgaragen verstärkt anzuregen.“

Der Stadtrat beschloss am 22.01.2015, den oben genannten Anträgen grundsätzlich zuzustimmen. Die Stadtverwaltung wurde damit beauftragt, eine neue Stellplatzsatzung auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die einzelnen Festlegungen des Entwurfs der neuen Stellplatzsatzung wurden in der Lenkungsgruppe diskutiert. Die Ergebnisse wurden soweit erforderlich in die Satzungsentwürfe eingearbeitet, die dieser Niederschrift anliegen.

Außerdem wurden folgende Einzelentscheidungen getroffen:

für 9	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Richtzahlen für Wohngebäude werden wie folgt festgelegt:
Bis zu 5 Wohneinheiten: 2 Stellplätze je Wohneinheit;
ab der 6. Wohneinheit 1,5 Stellplätze je Wohneinheit;
Einzimmerwohnungen jedoch 1 Stellplatz pro Wohneinheit.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Bei Seniorenheimen wird die Richtzahl auf einen Stellplatz je 6 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens jedoch 3 Stück.

Im Übrigen schlägt die Stadtverwaltung aus rechtlichen Gründen vor, in die neue Satzung zunächst alle Regelungen aufzunehmen ohne die geplanten Sonderregelungen für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Für diese Sonderregelungen kann der Stadtrat dann im Juli eine Änderungssatzung erlassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine neue Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine neue Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 8	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Gerold Tutsch

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 132)

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Traunreut, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften und städtebaulichen Satzungen abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Ergeben sich hierbei rechnerisch Bruchzahlen, so ist ab 0,5 aufzurunden, darunter auf eine ganze Stellplatzzahl abzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Für Anlagen nach Art. 48 Abs. 2 und 3 BayBO ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Behinderte vorzusehen. Es sind hierbei 5 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz für Behinderte vorzusehen. Diese müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.
- (8) Stellplätze für Besucher sollen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und sollen soweit wie möglich oberirdisch nachgewiesen werden.
- (9) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und benutzbar sein. Notwendige Stellplätze können insbesondere nicht im Stauraum vor Garagen (§ 5 Abs. 4) nachgewiesen werden. Auf den für Rettungswege und Feuerwehrzufahrten bestimmten Flächen sind Stellplätze unzulässig.
- (10) Bei Geschosswohnungsbauten ab 10 Wohneinheiten sind mindestens 50 v. H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000,-- Euro pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Oberirdische Stellplätze sind in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen herzustellen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Stellplatzanlagen für mehr als 10 Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind soweit möglich nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein (Stauraum).
- (5) Die Stellplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 02.01.1998, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 03.01.1998, geändert durch Satzung vom 27.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 11.08.2001, außer Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut vom

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
1.0	Wohngebäude		
1.1	bis 5 WE, ab der 6. WE jedoch für eine kleine Einliegerwohnung bzw. eine 1-Zimmer-Wohnung	2 St./WE 1,5 St./WE 1 St./WE	- 10 %
1.2	Wochenendhäuser	1 St./WE	-
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.4	Schwesternwohnheim	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.5	Studentenwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.7	Seniorenwohnungen	0,5 St./WE, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.8	Seniorenwohnheime	1 St./6 WE, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.9	Seniorenheime	1 St./6 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mind. 3 St.	75 %
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	75 %
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m ² VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte SB-Verkaufseinrichtungen Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./20 m ² VF	75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
3.3	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m ² VF	75 %
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 St./250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit, Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./250 m ² Sportfläche 1 St./12 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 12 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1. St./10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St. je 12 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St./Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./12 Besucherplätze	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./2 Boote	-
5.13	Fitnessstudio	1 St./30m ² Sportfläche	90 %
5.14	Sauna	1 St./10 m ² HF	90 %
6.0	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./15 m ² GRF und 1 St./20 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	75 %
6.2	Biergärten	1 St./15 m ² FSF	95 %
6.3	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75 %
6.4	Motel	1 St./Zimmereinheit	95 %
6.5	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	75 %
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 St./10 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90 %
7.2	Diskotheken	1 St./5 m ² GRF	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./10 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	90 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	60 %
8.2	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	60 %
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 St./3 Betten	25 %
8.4	Pflegeheime	1 St./8 Betten	75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen	1 St./Klasse	-
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./Klasse, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	-
9.3	Förderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	-
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10 %
9.5	Kindertagesstätten, Kindergärten und dgl.	3 St./Gruppe, jedoch mind. 3 St.	25 %
9.6	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 St./50 m ² Nutzfläche	-
10.0	Gewerbliche Anlagen		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./50 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	30 %
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./120 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	-
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	-
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 St./Pflegeplatz	-
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 St./Waschanlage;	-
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	-
10.7	Autovermietung	1 St./2 Betriebs-Kfz	
10.8	Taxiunternehmen	1 St./3 Taxi	
10.9	Heimlieferservice	1 St./25 m ² NF	
11.0	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
11.2	Friedhöfe	1 St./1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	

Erläuterungen:

- St : Stellplatz
WE : Wohneinheit
WF : Wohnfläche nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen)
NF : Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
VF : Verkaufsfläche
GRF : Gastraumfläche
FSF : Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 132)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut

(Stellplatzsatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung) vom, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Traunreut über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Stadtkern vom 20.10.2000, geändert durch Satzung vom 30.11.2001, wird die Anzahl der notwendigen und herzustellenden Stellplätze nach Absatz 1 Satz 1 (Stellplatzbedarf) bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 300 qm, sowie Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetrieben, soweit es sich um nicht störende Betriebe handelt, um 50 v. H. bei Um- und Erweiterungsbauten im Bestand reduziert. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den Umgrenzungen im Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

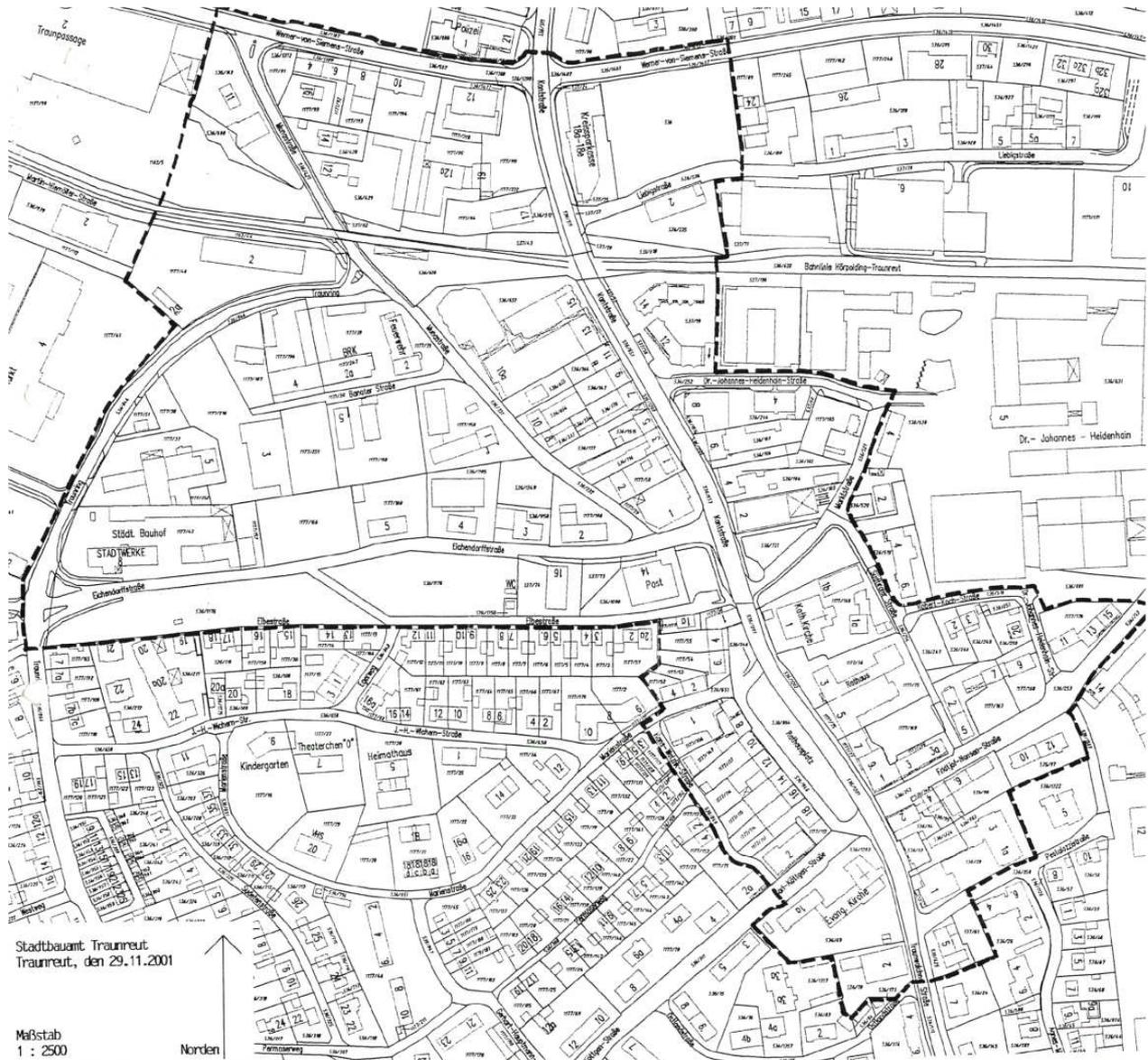
Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

Geltungsbereich des Sanierungsgebiets Stadtkern (Anlage zu § 3 Abs. 11 der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut)



Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat
